

AGB und Logistik- bedingungen 2026

> **Logistik und Dienstleistungen**

- > Logistik – Hinweise
- > Kran- und Staplerentlad
- > Lieferkonditionen
- > Sonderkonditionen, Mindestmengenzuschlag
- > Paletten und Verpackungsmaterialien
- > Dienstleistungen

> **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Anlieferung**Anlieferung ab Zentrallager Knauf AG (Konditionen ab Lager)**

Für Lieferungen direkt auf die Baustelle bzw. an ein Lager wird eine gute Zufahrt für schwere Lastwagen zur Abladestelle vorausgesetzt.

Die Lieferung an den Bestimmungsort ist für Knauf AG nur soweit verpflichtend, als eine Zufahrt mit schwerem Lastwagen ohne Schwierigkeiten und ohne zusätzliche Wartezeiten möglich ist. Von der Lieferpflicht nicht erfasst sind Lieferungen an Bestimmungsorte mit Zufahrtsbeschränkungen.

Gebühren für Sonderbewilligungen, Anschlussfrachten für Bergbahnen und sonstige Zusatzkosten werden dem Besteller weiterbelastet.

Anlieferung Transit (Transitkonditionen)

Für Lieferungen direkt auf die Baustelle bzw. an ein Lager wird eine gute Zufahrt für internationale schwere Lastwagen (Sattelschlepper) zur Abladestelle vorausgesetzt.

Die Lieferung an den Bestimmungsort ist für Knauf AG nur soweit verpflichtend, als eine Zufahrt mit internationalem schwerem Lastwagen (Sattelschlepper) ohne Schwierigkeiten und ohne zusätzliche Wartezeiten möglich ist. Von der Lieferpflicht nicht erfasst sind Lieferungen an Bestimmungsorte mit Zufahrtsbeschränkungen. Kosten und Gebühren für Solo-Zustellung, Sonderbewilligungen, Anschlussfrachten für Bergbahnen und sonstige Zusatzkosten werden dem Besteller weiterbelastet.

Entladung

Die Entladung muss vom Warenempfänger sichergestellt werden.

Der Warenempfänger trägt im Einzelnen die Verantwortung, dass vor Ort die Zufahrt wie auch die Organisation, Reservation von Entladehilfsmittel und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sichergestellt ist.

Warenempfang

Der Empfänger ist verpflichtet, die Ware bei Empfang auf die Vollständigkeit und deren äusserlich einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Allfällige Beschädigungen oder Abweichungen sind auf dem Lieferschein zu vermerken und durch den Frachtführer gegenzeichnen zu lassen.

Verdeckte Beschädigungen oder Abweichungen sind schriftlich, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Empfang Knauf AG anzuzeigen.

Ein allgemeiner Vorbehaltsvermerk, ohne Quantifizierung und Beschreibung des Schadens, wie auch ein Vermerk der späteren Prüfung wird durch Knauf AG nicht akzeptiert.

Unterstützung

Benötigen Sie für die Organisation der Entladung Unterstützung oder haben Sie noch Fragen dazu, kontaktieren Sie Ihren Ansprechpartner bei Knauf AG.

Er wird mit Ihnen alle notwendigen Punkte besprechen und Sie bei der Logistikplanung unterstützen.

Das Wichtigste in Kürze

- › Ist die Zufahrt für internationale schwere Lastwagen mit den Abmessungen LKW (Länge bis 19.00 m, Breite 2.55 m, Höhe 4.00 m, Gewicht maximal 44 Tonnen) sichergestellt?
- › Sind Absperrungen und Zufahrtsbewilligungen, soweit notwendig, organisiert? Ist die Polizei etc. gegebenenfalls informiert?
- › Sind Entladehilfsmittel organisiert, ist der Baukran reserviert, ist der Spezialkran bestellt, gibt es einen Stapler vor Ort?
- › Ist die Abladehöhe bekannt und der Disposition der Knauf AG mitgeteilt?
- › Steht geschultes und erfahrenes Personal zur Entladung zur Verfügung?
- › Ist die Warenannahme organisiert, wissen Mitarbeiter vor Ort, was angeliefert werden soll?
- › Sind Bereiche wie z.B. Fensterbänke und Geländer gegen Beschädigungen genügend geschützt?

Krananlieferungen	Artikel-Nr.	Preis CHF
Bei einer Entladung mit Kran sind die Weisungen des Chauffeurs/Kranführers in allen Belangen zu befolgen. Für Schäden, die durch Nichtbeachten dieser Weisungen entstehen, haftet Knauf AG nicht.		
Kranarbeiten ohne Materiallieferung sind auf Anfrage möglich und werden nach effektivem Aufwand verrechnet.		

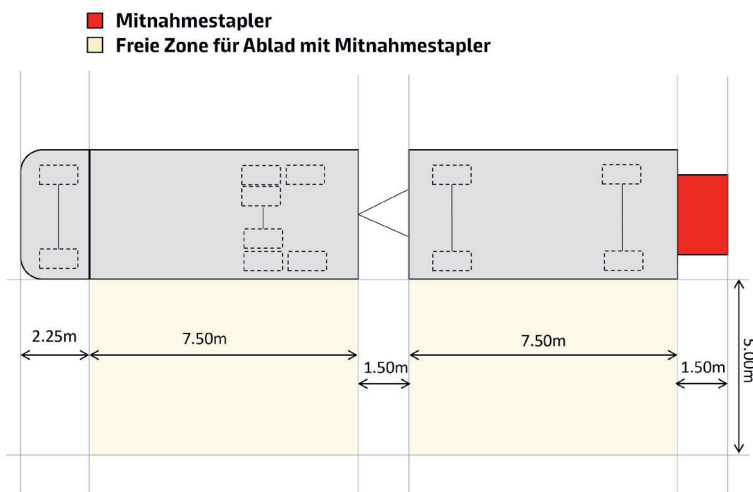
Kranablad neben LKW	Artikel-Nr.	Preis CHF
> Mindestverrechnung pro Lieferung (pauschal)	8514	95.00/St.
> Verrechnung pro Tonne (das Gewicht wird auf volle Tonnen aufgerundet)	8514	22.20/t
Inbegriffen ist eine normale Entladezeit von 5 Minuten pro Tonne. Zusätzliche Entladezeit wird nach effektivem Aufwand pro ½ Stunde à CHF 75.- verrechnet.		
Bei Anlieferung „Kran neben LKW“ wird die Ware nur auf den Boden neben dem LKW entladen. Somit wird die Ware beispielsweise nicht vor eine Fensteröffnung in 1 Meter Höhe oder auf ein Podest gehoben.		

Kranablad bis 9 Meter Höhe	Artikel-Nr.	Preis CHF
Die folgenden Konditionen zu Kranablad gelten nur in Verbindung mit einer Lieferung ab Zentrallager, > 5 Tonnen		
> Anfahrtspauschale	146261	260.00/St.
> Miete pro Stunde	94676	260.00/Std.
Mindestverrechnung 1 Stunde, danach wird auf ¼ Stunde abgerechnet.		

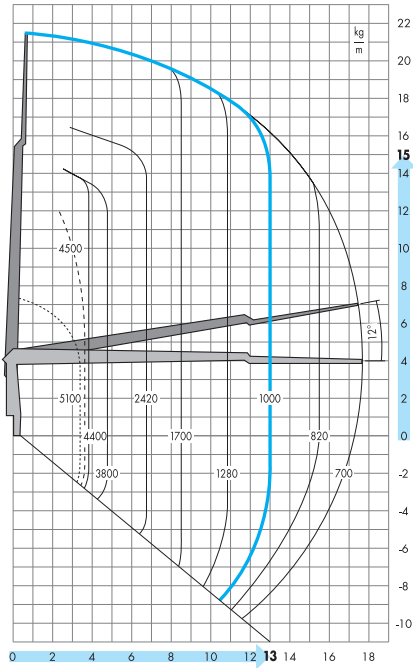
Kranablad bis 28 Meter Höhe	Artikel-Nr.	Preis CHF
Die folgenden Konditionen zu Kranablad gelten nur in Verbindung mit einer Lieferung ab Zentrallager, > 5 Tonnen		
> Anfahrtspauschale	146261	260.00/St.
> Miete pro Stunde	94677	380.00/Std.
Mindestverrechnung 1 Stunde, danach wird auf ¼ Stunde abgerechnet.		

Mitnahmestapler	Artikel-Nr.	Preis CHF
> Anfahrtspauschale	448432	210.00/St.
> Miete pro Stunde	262418	210.00/Std.
Erfolgt die Anlieferung mit einem Mitnahmestapler, wird der effektive Aufwand pro ¼ Stunde in Rechnung gestellt.		
Erfolgt die Anlieferung ab Werk (Transit) und muss der Mitnahmestapler beigestellt werden, fällt zusätzlich eine Anfahrtspauschale an, welche nach Aufwand in Rechnung gestellt wird.		

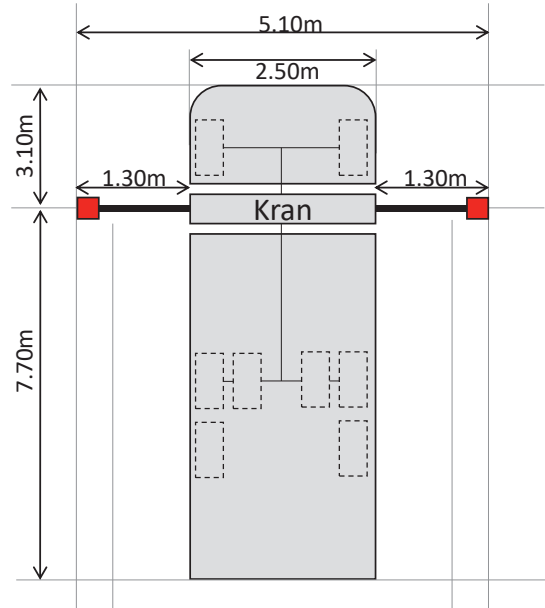
Lastdiagramme



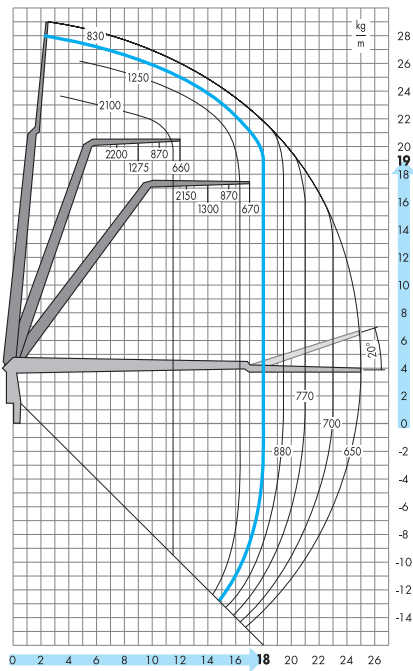
Lastwagen mit Kran 9 Meter



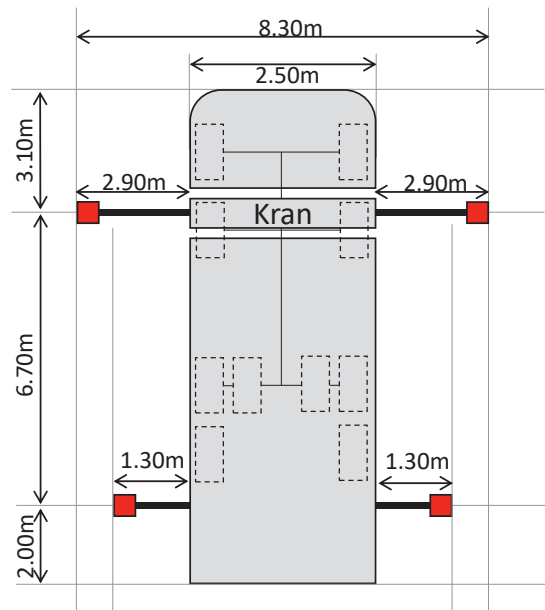
Lastwagen mit Kran 9 Meter



Lastwagen mit Kran 28 Meter



Lastwagen mit Kran 28 Meter



Entladezeit	Artikel-Nr.	Preis CHF
Inbegriffen ist eine normale Entladezeit von 5 Minuten pro Tonne, resp. maximal 2 Stunden für einen kompletten LKW.		
Zuschlag für zusätzliche Warte- und Entladezeit pro ½ Stunde	420208	80.00/St.
Wurde eine fixe Anlieferzeit oder ein Zeitfenster vereinbart, und kann mit dem Entlad nicht am vereinbarten Zeitpunkt begonnen werden, fallen nach Ablauf von 30 Minuten Wartezeitkosten an. Die Wartezeit wird nach effektivem Aufwand pro ½ Stunde dem Besteller in Rechnung gestellt.	84142	80.00/St.
Eine zweite Abladestelle bei Werkslieferungen (Strassenkilometer)		
> bis 25 km	222066	120.00/St.
> bis 50 km	825132	240.00/St.
> bis 75 km	825133	360.00/St.
Eine zweite Abladestelle ab Knauf-Zentrallager Schweiz bis 25 km (Strassenkilometer)		
Wird nach effektivem Aufwand verrechnet, mind. CHF 120.-	222066	nach Aufwand
Rand- und Berggebiete		
Zuschlag für Rand- und Berggebiete nach PLZ Kategorie I (siehe www.knauf.ch)	94684	50.00/St.
Zuschlag für Rand- und Berggebiete nach PLZ Kategorie II (siehe www.knauf.ch)		100.00/St.
Zuschlag für Rand- und Berggebiete nach PLZ Kategorie III (siehe www.knauf.ch)		150.00/St.
Weitere Aufwendungen wie Gebühren, Bewilligungen, Bahnkosten, Spezialfahrzeuge (Zustellungen, die Gewichts-, Höhen- oder Breitenbeschränkungen beinhalten), werden nach effektivem Aufwand dem Besteller in Rechnung gestellt.		
Leerfahrten		
Können Abholungen (leere Paletten, Material) nicht wie geplant/vereinbart ausgeführt werden und liegt der Fehler nicht bei Knauf AG, wird pauschal ein einmaliger Zuschlag für die Leerfahrt verrechnet.	49955	250.00/St.
Ablad mit Hebebühne (sofern die Palettengrösse mit Hebebühne entladen werden kann)		
Zuschlag bei Lieferung ab Knauf AG-Zentrallager pro Tonne	48071	20.00/t.
Auf Wunsch organisieren wir auch bei Transitlieferungen ab dem Werk Knauf Fibre F-La Côte die Zustellung bzw. den Entlad mit Hebebühne. Hierfür berechnen wir einen Zuschlag pro Verpackungseinheit.	634080	20.00/St.

Auftragsbezogene Fertigung	Artikel-Nr.	Preis CHF
Bei Bestellungen mit auftragsbezogener Fertigung (z.B. GIFAdoor) wird ab einer Auftragssumme von CHF 100'000 bei der Bestellung eine Anzahlung von 35 % des Auftragswerts fällig. Deckenprodukte sind von dieser Regelung ausgenommen.		

Drittlieferanten
Transportkosten von Drittlieferanten wie z.B. Flumroc, Knauf Insulation, Swisspor, Isopor, Flatz, EJOT, Stahlton, Dosteba u.a. werden nach Aufwand weiterberechnet.

Abnahmeverpflichtung bei Spezialanfertigungen
Bei Sonderanfertigungen besteht eine vollumfängliche Abnahmeverpflichtung * (Hinweise zu Mindestbestellmengen für Spezialanfertigungen: siehe Preisliste) * Mengenabweichungen von Sonderanfertigungen von +/- 10 % sind produktionsbedingt und müssen eingeplant sowie akzeptiert werden.

Auftragsabsage (Nicht-Abholen bestellter Ware)	Artikel-Nr.	Preis CHF
Rückkommissionierung der gerüsteten Ware	884255	80.00/St.

Fixer Liefertermin / Zeitfenster	Artikel-Nr.	Preis CHF
Für Lieferungen mit einem Fixtermin oder Zeitfenster wird ein Zuschlag pro Lieferung verrechnet. (Der Fixtermin gilt als erfüllt, wenn die Lieferung +/- 15 Minuten zur Zeit / dem definierten Zeitraum eintrifft.) Ausgenommen sind Lieferungen mit der Vorgabe „Anlieferung vormittags 07:00 - 12:00 Uhr oder nachmittags 13:00 - 17:00 Uhr“	222075	100.00/St.

Auftragsänderungen nach Versand der Auftragsbestätigung	Artikel-Nr.	Preis CHF
Die dadurch entstandenen Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.	884256	nach Aufwand

Metalldecken
Die Lieferung von Metalldecken-Produkten erfolgt unter Belastung der effektiven Frachtkosten nach Aufwand.* Bei Paketlieferungen werden die effektiven Paketkosten weiterbelastet. *Die effektiven Frachtkosten können erst beim Verlad der fertig produzierten Produkte festgestellt werden. Im Angebot und in der Auftragsbestätigung werden die Frachtkosten möglichst genau nach Erfahrungswerten angegeben.

Trockenbau (gilt auch für alle Handelspartner)	Preis CHF
<ul style="list-style-type: none"> > Bei Lieferung ab 10 Tonnen oder CHF 4'500,- netto fakturiertem Warenwert * > Bei Lieferung von 5 bis 10 Tonnen und unter CHF 4'500,- netto fakturiertem Warenwert * > Bei Lieferung unter 5 Tonnen und unter CHF 4'500,- netto fakturiertem Warenwert * 	Franco Lieferadresse 180.00/St. 360.00/St.
* exkl. MwSt., Paletten und Logistikkosten	

Holzbau (Verarbeiter)	Artikel-Nr.	Preis CHF
<ul style="list-style-type: none"> > Bei Transitlieferungen ab Werk (ca. 23 Tonnen resp. kompletter LKW) > 5% vom netto fakturierten Warenwert * resp. <p>* exkl. MwSt., Paletten und Logistikkosten</p> <p>Holzbau-Abruf-Bestellungen: Bei Bestellungen auf Abruf muss der definitive Liefertermin vor Freigabe der Produktion konkret kommuniziert werden (Die approximative Produktionszeit wird auf der Preisbestätigung resp. Freigabe angegeben). Wenn ein Abrufauftrag produziert ist, muss dieser vollumfänglich und umgehend abgenommen werden. Kommt es nach der Produktion zu einer Terminverschiebung, fallen Lager- und sonstige Logistikkosten an, welche monatlich abgerechnet werden.</p>		<p>Franco Lieferadresse mind. 60.00 max. 360.00</p>
<p>Fassadensysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> > Bei Lieferung ab 5 Tonnen oder CHF 1'700,- netto fakturiertem Warenwert * > Bei Lieferung unter CHF 1'700,- netto fakturiertem Warenwert * > Bei Lieferung unter CHF 1'000,- netto fakturiertem Warenwert * <p>* exkl. MwSt., Paletten und Logistikkosten</p> <p>Drittlieferanten:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Transportkosten von Drittlieferanten wie z.B Dämmstoffe für Unterkonstruktion (VHF) sowie Stahlton-, EJOT und Dosteba <p>Lieferanten: Flumroc, Knauf Insulation, Swisspor, Isopor, Flatz</p>		<p>Franco Lieferadresse 180.00/St. 240.00/St.</p> <p>nach Aufwand</p>
<p>Pastöse Deckputze und Farben</p> <ul style="list-style-type: none"> > Bei Lieferung ab CHF 550,- netto fakturiertem Warenwert * > Bei Lieferung unter CHF 550,- netto fakturiertem Warenwert * <p>* exkl. MwSt., Paletten und Logistikkosten</p>		<p>Franco Lieferadresse 80.00/St.</p>
<p>Holzwohle: Fibre und Heradesign</p> <ul style="list-style-type: none"> > Bei Lieferung ab 2'700,- netto fakturiertem Warenwert * > Bei Lieferung unter CHF 2'700,- netto fakturiertem Warenwert * <p>* exkl. MwSt., Paletten und Logistikkosten</p> <p>Bei Bestellungen auf Abruf (Bereitstellungsdatum**) gewähren wir eine Karenzzeit von 30 Kalendertagen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Bestellung in vollem Umfang in Rechnung gestellt und es fallen Lager- und sonstige Logistikkosten an, welche monatlich abgerechnet werden.</p> <p>** Als Bereitstellungsdatum gilt der Tag, ab welchem das produzierte Material zur Abholung bereitgestellt ist.</p>		<p>Franco Lieferadresse 240.00/St.</p>
<p>Türen und Verglasungen</p> <ul style="list-style-type: none"> > Bei Lieferung ab CHF 2'700,- netto fakturiertem Warenwert * > Bei Lieferung unter CHF 2'700,- netto fakturiertem Warenwert * <p>* exkl. MwSt., Paletten und Logistikkosten</p>		<p>Franco Lieferadresse 180.00/St.</p>
<p>Sonder-Revisionsklappen / Kleinmengen</p> <p>Bei Sonder-Revisionsklappen mit einem Sendungsgewicht bis 100 kg wird ein reduzierter Mindermengenzuschlag von CHF 100,- verrechnet.</p>		<p>100.00/St.</p>
<p>GIFAdoor</p> <p>GIFAdoor-Frachtkosten auf kostenlosen Einwegpaletten (max. 1'000 kg/Pal.) *</p> <ul style="list-style-type: none"> > Für die erste Palette > Für jede weitere Palette <p>* GIFAdoor-Paletten sind nicht stapelbar</p>	<p>519002</p>	<p>340.00/St. 200.00/St.</p>
<p>Stahlleichtbau</p> <p>Die Lieferung von Bauteilen für den Stahlleichtbau erfolgt unter Belastung von 5 % vom netto fakturierten Warenwert *</p> <p>* exkl. MwSt., Paletten und Logistikkosten</p>	<p>177306</p>	

EUR-Paletten (EUR)		Artikel-Nr.	Preis CHF
> Verrechnung bei der Lieferung		3225	22.00/St.
> Gutschrift bei Rücknahme		3225	12.00/St.
Spezialpaletten für GKB			
> Verrechnung bei der Lieferung		3221	40.00/St.
> Gutschrift bei Rücknahme		3221	34.00/St.
Halbe-Paletten ORTH			
> Verrechnung bei der Lieferung	750 x 550 mm	451421	18.00/St.
> Gutschrift bei Rücknahme	750 x 550 mm	451421	12.00/St.
Knauf Integral Paletten			
> Verrechnung bei der Lieferung	3000 x 1250 mm	30059	35.00/St.
> Gutschrift bei Rücknahme	3000 x 1250 mm	30059	29.00/St.
> Verrechnung bei der Lieferung	2500 x 1250 mm	30061	35.00/St.
> Gutschrift bei Rücknahme	2500 x 1250 mm	30061	29.00/St.
> Verrechnung bei der Lieferung	1210 x 680 mm	528979	14.00/St.
> Gutschrift bei Rücknahme	1210 x 680 mm	528979	8.00/St.
> Verrechnung bei der Lieferung	620 x 680 mm	836560	14.00/St.
> Gutschrift bei Rücknahme	620 x 680 mm	836560	8.00/St.
Smart-Logistik (pro Gebinde 4 Kanthölzer)			
> Sonderpalettierung für Smart-Logistik pro Gebinde		79702	20.00/St.
> Verrechnung pro Kantholz bei der Lieferung		597637	10.00/St.
> Gutschrift pro Kantholz bei Rücknahme		597637	6.00/St.
Sonderpalettierung			
> Für Sonderpalettierungen (GKB-Paletten) wird ein Zuschlag pro Palette erhoben		98446	20.00/St.
> Anderweitige Sonderpalettierungen auf Anfrage		884257	
Einschrumpfen Euro-Paletten (EUR) Achtung: Dichtheit ist nicht garantiert			
> Euro-Palette (EUR)		101812	20.00/St.
Folienabdeckhaube Achtung: Dichtheit ist nicht garantiert			
> GKB-Palette		3880	25.00/St.
> Euro-Palette (EUR)		3881	20.00/St.
Palettenabholung nach Auftrag und Aufwand			
Hinweis zur Palettenlogistik:			
<ul style="list-style-type: none"> > Die Abholung von Leerpaletten muss avisiert werden. Die Mindestmenge pro Ladeort beträgt 15 Paletten. Mindermengen (weniger als 15 Stück) sind dem Baustoffhändler (Verrechnungsstelle) zu übergeben. > Knauf AG behält sich mindestens drei Arbeitstage zur Abholung der leeren Paletten vor. > Auf Wunsch kann ein separater Transport zu einem fixen Termin und/oder weniger als 15 Paletten mit Knauf AG vereinbart werden. Die anfallenden Transportkosten werden hierbei nach Auftrag und Aufwand verrechnet. > Bei Rücknahme oder Austausch im Zug um Zug-Verfahren werden Kleinmengen < 15 Paletten kostenlos zurückgenommen und die Paletten gemäss Preisliste gutgeschrieben. Bitte beachten Sie die Regeln in Bezug auf Rücknahme und Gutschrift von Paletten. > Es werden nur intakte, saubere Knauf-Tauschpaletten gutgeschrieben. Die Paletten sind sortenrein gestapelt zur Abholung bereitzustellen. Sortieraufwand wird in Rechnung gestellt. > Die ungehinderte Zufahrt zu den Leerpaletten auf der Baustelle ist durch den Kunden/Besteller sicherzustellen. Wartezeiten und Leerfahrten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. 			
Folgende Paletten werden nicht zurückgenommen resp. gutgeschrieben:			
<ul style="list-style-type: none"> > Paletten mit Aufschrift oder Kennzeichnung eines Mitbewerbers. > Einwegpaletten (wie z.B. bei DIAMANT SX, VIDiwall-Gipsfaserplatten, Fibre-Holzwohleplatten) werden nicht verrechnet, deshalb auch nicht gutgeschrieben, zurückgenommen oder entsorgt. > mit Farbe oder Schmutz verunreinigte Paletten > defekte, nicht mehr tragfähige Paletten, mit fehlenden oder gebrochenen Brettern, Kanthölzern oder Klötzen etc. 			
Die Beurteilung der Palettenqualität obliegt dem abholenden Fahrer. Dieser ist durch Knauf AG geschult und instruiert.			

Dienstleistung	Beschreibung	Artikel-Nr.	Preis CHF
Telefonische Unterstützung	Für technische Anfragen stehen Ihnen unsere Fachberater gerne zur Verfügung.		kostenlos
Planungsunterstützung und Projektbetreuung	Sie planen oder errichten ein Objekt und suchen die passenden Detail- und Materiallösungen? Wir unterstützen Sie gerne bei der Lösung individueller Problemstellungen und liefern auf Sie abgestimmte Systemlösungen.		kostenlos
Devisierung I	Für mittlere und kleinere Objekte erstellen wir im Rahmen einer konkreten Materialisierung in den Bereichen Trockenbau und Fassade Devisierung mit Knauf-Systemlösungen.		kostenlos
Devisierung II	Für Grossobjekte muss der Planungsaufwand einer Trockenbau- oder Fassaden-Devisierung im Vorfeld definiert und vereinbart werden. Bei Auftragserteilung werden die Devisierungskosten gutgeschrieben.	889514	100.00/Std. nach Aufwand
Devisierung III	Nachträgliche Planänderungen, welche eine Anpassung der Devisierung nach sich ziehen, werden nach Aufwand verrechnet. Dieser Aufwand ist nicht gutschriftsberechtigt.	889515	100.00/Std. nach Aufwand
Mengenauszüge	Mengenauszüge werden nur auf schriftliche Vereinbarung und gegen Verrechnung nach Aufwand getätigt. Die Verantwortung obliegt ausnahmslos beim Besteller.	889516	100.00/Std. nach Aufwand
Baustellenbetreuung I	Begleitung der Schnittstelle Holzbau-Trockenbau und Messung der Plattenfeuchte der Knauf-Systeme durch Mitarbeiter der Knauf AG.	889517	100.00/Messung
Baustellenbetreuung II	Ausserordentliche Aufwendungen durch Mitarbeiter der Knauf AG (Dienstleistung wie z.B. Massaufnahme am Bau oder Montageunterstützung resp. nach Absprache der Auftragserteilung des Kunden)	889518	100.00/Std. nach Aufwand
Schulungen / Workshops	Individuelle Schulungen und/oder Workshops werden auf die jeweiligen Wünsche und Anforderungen ausgerichtet.		kostenlos
	Für Fachseminare gelten die in der Seminarbroschüre genannten Preise.	889519	

I. Allgemeines – Anerkennung

Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Knauf AG. Durch das Eingehen der Geschäftsverbindung anerkennt der Besteller diese Bedingungen als massgebend und bindend, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Besondere Vereinbarungen, die nicht diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen, bedürfen der rechtsgültigen, schriftlichen Bestätigung durch Knauf AG. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass dies bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

II. Angebote und Preis

Die Angebote sind freibleibend und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme durch Knauf AG. Aufträge sind erst dann bindend, wenn sie schriftlich durch eine Auftragsbestätigung bestätigt sind. Erfolgt keine besondere schriftliche Bestätigung, so gilt die von Knauf AG erstellte Rechnung als Bestätigung. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Es gelten die bei Lieferdatum der Ware massgebenden Preise (Preisdatum). Massgebend sind jedoch die in der Auftragsbestätigung bestätigten Konditionen. Preisänderungen bleiben ausdrücklich jederzeit vorbehalten. Sie werden mit sofortiger Wirkung in Anwendung gebracht und erfordern keine besondere Voranzeige. Der Besteller ist verpflichtet, sich bei Knauf AG nach den jeweils gültigen Preisen zum Zeitpunkt der Lieferung zu erkundigen. Unterlässt er dies, sind die aktuellen Preise dennoch gültig, selbst wenn er sie nicht kennt, oder er nicht im Besitz einer aktuellen Preisliste ist. Mit dem Erscheinen einer neuen Preisliste sind alle vorherigen Preislisten ungültig. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten die Preise grundsätzlich ab Lager bzw. Werk gemäss Preisliste. Die Logistik und Lieferkonditionen sind in den Logistik-Bedingungen festgehalten. Stornierung Auftrag: Werden Aufträge < 2 Arbeitstage vor Lieferung storniert und entstehen daraus Knauf AG Kosten, so werden diese dem Besteller in Rechnung gestellt.

III. Lieferverpflichtung und Liefertermine

Bei den bestätigten Lieferterminen handelt es sich nicht um rechtlich verbindliche, fixe Liefertermine (weder Verfalltag noch Fixgeschäft), doch werden diese nach bester Möglichkeit eingehalten. Fixgeschäfte müssen ausdrücklich als solche bezeichnet und schriftlich vereinbart sein. Knauf AG behält sich vor, auch nach dem bestätigten Termin zu liefern; Lieferverzögerungen aus irgendwelchen Gründen begründen beim Besteller in keinem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Lassen sich die eingetretenen Umstände, die zu den Lieferverzögerungen geführt haben, nicht innert nützlicher Frist beheben, behält sich Knauf AG das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. In keinem Fall kann der Besteller Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung geltend machen. Soweit eine Lieferung zugesichert wurde, geschieht dies nur im Rahmen der Herstellungsmöglichkeiten. Für eine kontinuierliche Herstellung wird nicht gehaftet. Knauf AG behält sich das Recht vor, das Produktesortiment jederzeit und ohne Vorankündigung den Marktbedürfnissen anzupassen. Knauf AG ist nicht verpflichtet, sämtliche in Katalogen, Prospekten, Preislisten oder anderswo publizierten Produkte ihres Sortiments ab Lager Schweiz zu liefern. Knauf AG haftet nicht für den Zufall.

IV. Abnahmeverpflichtung / Abrufgeschäfte

Bei Produkten, welche speziell auf Kundenwunsch angefertigt oder beschafft werden, ist eine schriftliche Bestellung oder Freigabe „Gut zur Ausführung“ verlangt. Die Produktion, Beschaffung startet erst nach schriftlicher Vorlage bei Knauf AG. Die Produkte können nicht zurückgenommen werden. Mit der Unterschrift bestätigt der Besteller die Abnahmeverpflichtung. Auf ein festgelegtes Abrufdatum (Bereitstellungsdatum) bereitgestellte, produzierte oder reservierte Produkte werden mit einer Karenzzeit von 30 Kalendertagen bereitgehalten. Nach Ablauf dieser Frist werden die Produkte in vollem Umfang der Bestellung in Rechnung gestellt. Nach den 30 Kalendertagen fallen Logistikkosten an, welche monatlich bis zur Auslieferung/Abholung in Rechnung gestellt werden.

V. Verpackung und Baustellenlogistik

Die Lieferung erfolgt in den Original-Werkverpackungseinheiten und Originalgebinden. Spezialpalettierungen werden in Rechnung gestellt. Knauf- und Pool-Paletten werden dem Besteller berechnet. Bei frachtfreier Rückgabe tauschfähiger Paletten erfolgt eine Gutschrift, jedoch nur für die Mengen, die tatsächlich geliefert wurden. Es besteht keine Rücknahmeverpflichtung. Bestellte Förder-, Hebe- und Werkzeuge werden gemäss Preisliste in Rechnung gestellt. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden haftet der Besteller.

VI. Versand

Mit Übergabe der Ware am Bestimmungsort gehen Nutzen und Gefahr an den Besteller über. Der Empfänger ist verpflichtet, die Ware bei Empfang auf die Vollständigkeit und deren äusserlich einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Allfällige Beschädigungen sind auf dem Lieferschein zu vermerken und durch den Frachtführer gegenzeichnen zu lassen. Verdeckte Beschädigungen oder Fehler sind schriftlich, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Empfang der Knauf AG anzuzeigen. Ein allgemeiner Vorbehaltsvermerk, ohne Quantifizierung und Beschreibung des Schadens, oder ein Vermerk der späteren Prüfung wird durch Knauf AG nicht akzeptiert. Der Besteller erhält Eigentum mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Die Wahl des Versandortes und des Beförderungsweges, sowie Transportmittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch Knauf AG nach bestem Ermessen. Stellt der Besteller selbst das Transportmittel, so ist er für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Allfällige Verspätungen sind Knauf AG rechtzeitig mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten trägt der Besteller. Knauf AG ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt. Selbstabholer: Bestellungen müssen innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Wunschabholdatum abgeholt werden. Erfolgt keine Abholung, so wird der Auftrag für den Besteller kostenpflichtig storniert und das bereitgestellte Material zurück in den Lagerbestand übernommen.

VII. Gewährleistung und Beanstandung

Für die gelieferte Ware gelten die Garantievorschriften des betreffenden Herstellers. Fehlt eine solche Angabe, so beträgt die Garantiefrist drei Monate ab Empfang der Ware. Ist die Haltbarkeitsdauer der gelieferten Produkte kürzer als die allgemeine Garantiefrist, so endet die Garantiefrist mit Ablauf des Haltbarkeitsdatums. Abweichungen der gelieferten Waren vom Lieferschein gelten nur dann als Mangel, wenn sie ausserhalb der in den jeweiligen Normen beschriebenen Toleranzen bezüglich Mass, Menge, Gewicht, Körnung, Qualität und Farbe liegen. Der Besteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit der Ware nach Empfang sofort zu prüfen und, falls sich Abweichungen ergeben, diese spätestens innert zwei Arbeitstagen und unter Beifügung von Proben schriftlich an Knauf AG anzuzeigen. Die Abweichung ist genau zu bezeichnen. Der Mängelrüge sind die Lieferpapiere und die Rechnung beizulegen. Andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt und der Besteller verliert in Bezug auf die Abweichung alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge für Beschädigungen gemäss Ziffer 6 und Abweichungen gemäss dieser Ziffer ist der Besteller berechtigt, den Kaufvertrag rückgängig zu machen oder Ersatz des Minderwertes zu verlangen, sofern Knauf AG nicht innert angemessener Frist Ersatzware liefert. Das Recht auf Ersatzlieferung geht den anderen Gewährleistungsansprüchen vor. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche des Bestellers unter allen Titeln wegbedungen. Nach Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung oder Untergang der Ware sind jegliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Der Besteller hat bemängelte Waren bis zum endgültigen Entscheid über Gewährleistungsansprüche auf eigene Kosten sachgemäss aufzubewahren.

VIII. Produktanwendung

Knauf AG verweist auf die Anweisungen in den entsprechenden Prospekten sowie technischen Merkblättern und Montageanleitungen. Sie stellen als allgemeine Richtlinien eine bloße Anwendungs- und Orientierungshilfe dar, die den in der Praxis gemachten Erfahrungen entspricht. Es gelten die jeweils aktuellen Unterlagen. Eine Haftung für irgendwelche Schäden, die aufgrund der Befolgung solcher Anweisungen und Richtlinien entstehen, ist wegbedungen.

IX. Materialrücknahme

Grundsätzlich wird durch Knauf AG kein Material zurückgenommen. Ausnahmen werden durch die Geschäftsleitung definiert. Insbesondere werden Waren, die speziell auf Bestellung hergestellt oder eingekauft werden, in keinem Fall zurückgenommen. Es besteht eine Abnahmeverpflichtung. Das Einverständnis der Knauf AG vorausgesetzt werden nur Waren in einwandfreier Originalverpackung und in ganzen Verpackungseinheiten zurückgenommen. Es wird ein Abzug von 35 % vom netto fakturierten Warenwert, jedoch mindestens CHF 150.00 (für Handling, Warenkontrolle und Einlagerung) vorgenommen. Die Transportkosten für die Abholung, wie auch allfällig Entsorgungs- oder Rücksendungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Übersteigen die Transportkosten der Abholung den Warenwert, wird die Rücknahme verweigert.

X. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum, in der fakturierten Währung, netto ohne jeden Abzug zu bezahlen. Der Besteller ist nicht berechtigt, Gegenforderungen unter welchem Titel auch immer zur Verrechnung zu bringen oder Abzüge ohne entsprechende Gutschriften vorzunehmen. Knauf AG behält sich das Recht vor, unter gewissen Umständen die Sicherstellung, Barzahlung, Vorauszahlung oder Zahlung vor Ablauf der Zahlungsfrist zu verlangen. Bei Kunden, die ihre Kreditlimite ausgeschöpft haben oder mit ihren Zahlungen mit mehr als einem Monat in Verzug sind, können mit sofortiger Wirkung und ohne besondere Mitteilung weitere Lieferungen auf Kredit gesperrt werden. Bei Verzug des Bestellers kann Knauf AG von bereits abgeschlossenen Verträgen zurücktreten, auch wenn die Ware bereits ausgeliefert wurde und weitere Lieferungen bis zur Behebung des Zahlungsverzuges zurückbehalten. Der Skonto darf nur innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist und in der Höhe des aufgedruckten Betrages abgezogen werden. Bei Bank- oder Postüberweisungen ist für die Skontogewährung der Zeitpunkt des Eingangs des Rechnungsbetrages massgebend. Knauf AG ist berechtigt, unberechtigte Skontoabzüge nachzufordern. Mit Eintritt der Fälligkeit gerät der Besteller automatisch auch ohne Mahnung in Verzug. Es handelt sich hierbei um einen Verfalltag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR. Wird die Zahlungsfrist überschritten, schuldet der Besteller der Knauf AG ohne formelle In-Verzug-Setzung vom Tag der Fälligkeit (Verfalltag) an 6.0 % Verzugszins auf dem gesamten Rechnungsbetrag.

XI. Leistungserklärungen und Sicherheitsdatenblätter

Findet die Verordnungen über Bauprodukte (933.01 Bauprodukteverordnung, BauPV) in der jeweils gültigen Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Besteller mit dem Abruf der Leistungserklärung und/oder des Sicherheitsdatenblattes unter der URL <https://knauf.com/de-CH/tools/download-center> einverstanden.

XII. Haftung / Haftungsausschluss

„Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemie, Cyberattacken und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.“

XIII. Datenschutz / Datensicherheit

Die für die Vertragsabwicklung notwendigen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen (DSG) gespeichert und bei der Bestellabwicklung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen sowie zur Lieferung und Leistungserbringung zugezogene Drittunternehmen weitergegeben.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist CH-4153 Reinach/BL. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist für beide Parteien das für den Sitz der Knauf AG zuständige ordentliche Gericht, unter Vorbehalt des Weiterzuges an die Oberinstanz und das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne. Es ist schweizerisches materielles Recht anwendbar unter Ausschluss des allenfalls anwendbaren Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XV. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, teilunwirksam oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder teilunwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht wirtschaftlich am nächsten kommt.